

Fall nach erfolgter Trennung und neuer Ehe zweifellos ist), so fällt auch die sonst nöthige *interpellatio conjugis infidelis* fort. Die Convertitin konnte demnach ohne Bedenken eine gültige Ehe mit dem Katholiken eingehen.

Dass übrigens die Frau Protestantin geworden, benimmt ihr keineswegs das Recht, das *privilegium Paulinum* zu beanspruchen. Denn nach einstimmiger Erklärung der heiligen Väter und constanter Praxis der Kirche genügt hiezu der bloße Tauscharakter (Ballerini op. morale de matrim. 719 ff).

Urfahr-Linz.

Dr. Johann Gföllner.

XI. (Gebeichtete, aber nicht vernommene Sünde.)

Die Dienstmagd *Secundina* legt ein weitschweifiges und langes Bekenntnis ab über Dinge, die zum Theil gar nicht, zum Theil nur lässlich sündhaft sind. Gegen Schluss der Beichte aber sagt sie, sie habe sich mit dem Dienstherrn (verehelicht) verfehlt (soweit, dass es *adulterium* ist.) Der Beichtvater, der — ohnehin müde — bei den anfänglichen Weitschweifigkeiten eingeschlafen ist, und erst wieder erwacht, als *Secundina* zu sprechen aufhört, urtheilt nach dem zuerst Gehörten, es handle sich nur um ganz geringfügige Dinge, ertheilt einen dementprechenden Zuspruch und entlässt die Pönitentin nach vollzogener Absolution mit einer sehr leichten Buße. Ist die Absolution gültig? Hat *Secundina* noch irgendwelche Pflicht? Die gebeichtete Sünde des Ehebruches ist wegen des Umstandes der Gewohnheit (in der betreffenden Diöcese) dem Bischof vorbehalten und der Beichtvater besitzt nicht die Vollmacht, von Reservatfällen zu absolvieren.

Antwort: Indem zunächst von dem Umstande abgesehen wird, dass die gebeichtete Sünde des Ehebruches in dem Fall dem Bischof vorbehalten ist, wird erwidert:

I. Das Bekenntnis ist materiell unvollständig, insoferne dem Urtheile des Beichtvaters nicht alles das, was nothwendig der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen werden muss, vorgelegen hat, wenn auch dafür von Anfang an die Pönitentin keine Schuld trifft, es ist aber formell vollständig, wenn *Secundina* unmittelbar vor der Absolution des guten Glaubens war, ihre Pflicht erfüllt zu haben und mindestens eine von den gebeichteten lässlichen Sünden, auf die sich eben die Absolution allein direct bezog, auch bereut hatte; und dann ist die Absolution selbst auch gültig (Vgl. Elbel, de sacram. Poen. P. II. n. 256, S. Alph. lib. VI. n. 499, etc.).

In gutem Glauben aber befindet sich *Secundina*: a. wenn sie davon, dass der Beichtvater wegen Einschlafens von ihrem Ehebruch keine Kenntnis genommen hat, weder irgend etwas gemerkt, noch aus der Art des Zuspruches und der Buße erschlossen hat; b. wenn ihr die Unkenntnis des Beichtvaters von ihrer schweren Sünde zwar

nicht entgangen ist, sie aber dennoch glaubte, durch das Bekenntnis ihrerseits ihre Pflicht erfüllt zu haben. Wenn sie diesbezüglich zwar nicht ohne Zweifel geblieben ist, aber derselbe nicht zur Ueberzeugung geführt hat, daß das Bekenntnis zu wiederholen sei, so ist dieses wohl auch noch als (formell) vollständig, die Absolution als gültig zu betrachten, weil trotz des praktischen Zweifels denn doch nicht auf eine schwere Sünde wegen Unterlassung eines neuerlichen Bekenntnisses erkannt werden kann, da eben bis zum Zeitpunkt der Absolution das Bewußtsein von irgend einer Verpflichtung nicht eingetreten ist.

Befand sich Secundina nicht im guten oder mindestens nach der eben angegebenen Weise zweifelhaften Glauben, so war die Beicht auch formell unvollständig, die Absolution ungültig. Bedenkt man übrigens einerseits die Art des Zuspruches und der Buße, die bei dem Vorhandensein einer so schweren Sünde auffallen muß, andererseits aber auch die Kürze der Zeit, die dem Pönitenten im Beichtstuhle zur Verfügung steht, und die Schwierigkeit, die eben deshalb namentlich dem theologisch nicht Gebildeten sich entgegenstellt, um zu einem bestimmten Entschluß zu kommen, so wird man zugeben, daß in Fällen, wie der unsere ist, die zuletzt bezeichnete Art der *dubia fides* wohl das gewöhnlichere sein dürfte.

II. War die Absolution ungültig, dann ergibt sich von selbst, was zu thun ist; war sie aber gültig, dann ist zu bemerken, daß sie auf die in Rede stehende Sünde sich immerhin nur indirect bezog, und daß diese darum noch einmal zu beichten ist. — So nach allen Theologen. — Es gilt aber dies nur an und für sich, das ist nach dem objectiven Thatbestand; praktisch ist es (bei der Gültigkeit der Absolution) natürlich von keinem Belang, wenn Secundina sich ihrer Pflicht nicht bewußt wird.

Aber wie, wenn die Pönitent in nach der Absolution und nach reiflicher Ueberlegung noch zweifelt, ob die bewußte Sünde vom Beichtvater vernommen wurde? (Der Beichtvater ist vielleicht etwas laxerer Art, der, wie sie jetzt erfährt, für alles den gleichen Zuspruch und die gleich milde Buße hat.) Die Moralisten sind in dem Falle nicht gleicher Ansicht, wie aus ihren Erörterungen und Entscheidungen über den Fall hervorgeht, bei dem es zweifelhaft ist, ob eine schwere Sünde bereits gebeichtet worden ist, oder nicht, mit welchem Falle der unsere im wesentlichen zusammenfällt. Während also strengere, darunter auch der hl. Alphonsus (lib VI. n. 477), nach dem Grundsatz: *Non impletur obligatio certa per satisfactionem incertam* eine nochmalige Beicht verlangen, glauben andere (vgl. Gury-Ballerini II. n. 479, Lehmkuhl II. n. 319) von jeder weiteren Verpflichtung freisprechen zu sollen, *si positiva et gravis ratio suadeat, peccatum iam esse declaratum* (i. e. intellectum), mit anderen Worten wenn es, möchten wir sagen, *omnibus consideratis*, wirklich zweifelhaft bleibt, ob die Sünde verstanden worden ist.

Anzurathen ist aus begreiflichen Gründen jedenfalls das nochmalige Bekenntnis.

III. Inwieweit ändert sich nun das eben Ausgeführte, wenn die Sünde vorbehalten ist? Antwort: Der Fall ändert sich nicht. Der Beichtvater hat zwar keine Vollmacht betreffs der reservierten Sünden (wie vorausgesetzt), aber die Absolution bezieht sich ja in unserem Falle auf die reservierte Sünde nur indirect, steht also mit dem Umfange der Jurisdictionsgewalt in keinem Zusammenhang. So auch in dem Falle, wenn in die derart indirect nachgelassene Sünde der Beichtvater als *complex de re turpi* verwickelt wäre. Bestehen bleibt natürlich die Verpflichtung, die Sünde nach den unter II. angegebenen Regeln einem privilegierten Beichtvater noch einmal zu bekennen. Anders gestaltet sich die Sache, wenn der nicht privilegierte Beichtvater die Sünde zwar vernommen, aber auf die Reservation nicht geachtet hat. Für diesen Fall haben praktische Rücksichten mehrfach (z. B. in Brigen, *Expositio* p. 68) dazu geführt, daß bestimmt wurde, der Beichtvater absolviere gültig auch von der vorbehaltenen Sünde — also direct, so daß dann eine weitere Verpflichtung nicht vorhanden ist. Wo eine solche Erklärung seitens des Ordinarius nicht vorliegt, (z. B. in Wien, zu schließen aus Müller, II, p. 334, 4, 2) müßte natürlich die Beicht bei einem mit den gehörigen Vollmachten versehenen Priester wiederholt werden, wenn anders auch der Pönitent über die Sache unterrichtet ist.

Hall (Tirol).

P. Ambr. Runggaldier O. S. Fr.

XII. (Kraniotomie oder Kaiserschnitt?) Das an verschiedenen Universitäten als Lehrbuch verwendete Werk von Zweifels, „Lehrbuch der Geburtshilfe“, spricht sich über diese Frage unter „Indicationen zum Kaiserschnitt“ folgendermaßen aus: „Es kann heute“ bei einer Wahl zwischen Perforation und Kaiserschnitt „mit vollstem Rechte der Kaiserschnitt empfohlen werden, weil er es möglich macht, Mutter und Kind dem Leben zu erhalten. Diese Begründung des bedingten Kaiserschnittes war früher eine halbe, trügerische Redensart, welche mit gutem Gewissen dem Laien nicht vorgetragen werden konnte, weil die Möglichkeit, Mutter und Kind zu erhalten, eine sehr kleine war. So lange die Sterblichkeitsverhältnisse derartige waren, daß nach dem Kaiserschnitt mindestens 85%, nach der Perforation 22% der Mütter sterben, ließen sich die beiden Operationen in Rücksicht auf die Mütter nicht nebeneinander stellen“ . . . „Die Wahrheit lautete dahin, daß beim Kaiserschnitte die Mutter mit der größten Wahrscheinlichkeit sterben mußte und das Kind mit der Wahrscheinlichkeit von 50:100 am Leben blieb. — Das waren trostlose Verhältnisse, welche sich in den letzten Jahren in überraschender Weise gebessert haben. Die Mortalität des Kaiserschnittes mit Uterusnaht beträgt nach der neuesten Statistik bei bedingter Indication, die allein mit dem Kaiserschnitte verglichen werden kann,